

Kleine Anfrage 2860

der Abgeordneten Pelke (SPD)

Zusätzliche Kosten für Eltern in Kindertageseinrichtungen

Offenbar kommt es in Thüringer Kindertageseinrichtungen zunehmend zu zusätzlichen, über die Elternbeiträge nach § 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) hinausgehenden, Kosten für die Eltern. Nur ein Beispiel dafür ist die Berichterstattung der Thüringischen Landeszeitung, Regionalteil Jena, vom 19. Mai 2009 über die Kindertageseinrichtung DUALINGO in Jena. Aus der Gesamtproblematik resultieren grundsätzliche Fragestellungen im Hinblick

- auf die Definition von so genannten Regelleistungen zur Umsetzung des § 6 ThürKitaG,
- auf die in § 10 ThürKitaG geregelte Elternmitwirkung,
- auf die Gewährleistung des Rechtsanspruchs zur Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung nach § 2 ThürKitaG,
- und auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie definiert das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium die zur Umsetzung des § 6 ThürKitaG notwendigen Regelleistungen und sind zu dessen Umsetzung für die Eltern kostenpflichtige konzeptionelle Zusatzleistungen durch die pädagogischen Fachkräfte, wie z.B. Gesundheitskonzepte, Bewegungsangebote, Kinderyoga o. ä. oder Mehrleistungen durch die Bereitstellung besonderer materieller Angebote, wie z.B. hauseigene Sauna, Bereitstellung und Wäsche von Bademänteln und Handtüchern u. ä. vorgesehen?
2. Sind der Landesregierung Kindertageseinrichtungen bekannt, bei denen von allen Eltern über den Elternbeitrag und die Kosten für die Verpflegung hinausgehende, regelmäßige Beiträge für konzeptionelle Zusatzleistungen/materielle Angebote erhoben werden?
3. Sofern die Frage 2 bejaht wird: Wie viele derartige Kindertageseinrichtungen sind bekannt, in welcher Bandbreite bewegen sich die zusätzlichen monatlichen Kosten für die Eltern und welchen Zwecken dienen diese zusätzlichen Kosten (bei der Beschreibung wird um beispielhafte Aufzählung gebeten)?

4. Wenn in einer Kindertageseinrichtung für alle Eltern verpflichtende, regelmäßig in Anspruch zu nehmende konzeptionelle Zusatzleistungen/materielle Aufwendungen eingeführt und dafür zusätzliche Beiträge erhoben werden sollen, bedarf dies dann entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 3 des ThürKitaG der Zustimmung des Elternbeirats oder kann der Träger nach § 20 ThürKitaG zusätzliche Beiträge ohne das Einverständnis des Elternbeirats erheben, da die angebotenen zusätzlichen Leistungen regelmäßig erfolgen sollen und sich insofern auf "alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen" beziehen würden?
5. Welche Regelungen, im Hinblick auf individuelle Elternrechte, gelten für den Fall, dass Eltern mit der Entscheidung des Elternbeirates zur Einführung zusätzlicher regelmäßiger Elternbeiträge nicht einverstanden waren bzw. die zusätzlichen Elternbeiträge nicht oder nicht mehr bezahlen können oder wollen?
6. Wie ist der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für diejenigen Eltern zu realisieren, die nicht zur Zahlung zusätzlicher regelmäßiger Elternbeiträge in der Lage oder willens sind und in zumutbarer räumlicher Entfernung keine Auswahlmöglichkeit zu der die Kosten erhebenden Kindertageseinrichtung haben?
7. Inwieweit werden zusätzliche regelmäßige Elternbeiträge bei einkommensschwachen Eltern entsprechend § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen?
8. Wie beurteilt die Landesregierung derartige, mit regelmäßigen Elternbeiträgen verbundene zusätzliche Angebote im Hinblick auf die Bekämpfung von Kinderarmut, insbesondere der Gewährleistung der Teilhabe armer Kinder, sowie der Gewährleistung von Chancengleichheit, Bildungsgerechtigkeit und der Vermeidung eines "Zweiklassenangebots" innerhalb von Kindertageseinrichtungen?
9. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Träger von Kindertageseinrichtungen für zusätzliches Personal - z.B. im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres oder Maßnahmen des SGB II/SGB III - zusätzliche Zahlungen der Eltern verlangt oder erwartet haben?
10. Sofern die Frage 9 bejaht wird: Wie viele derartige Kindertageseinrichtungen sind bekannt, in welcher Bandbreite bewegen sich die zusätzlichen monatlichen Kosten für die Eltern und welchen Zwecken dienen diese zusätzlichen Kosten (bei der Zweckbeschreibung wird um beispielhafte Aufzählung gebeten)?
11. Sieht die Landesregierung im Hinblick auf die Elternmitwirkung und auf den Umgang von Trägern von Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen, über das Regelangebot hinausgehenden Leistungen und damit verbundenen Zahlungen der Eltern Regelungsbedarf? Wenn ja, in welcher Art und Weise und wann?
12. Welche konkrete Unterstützung leistet die Fachberatung des Landesjugendamtes beziehungsweise das Thüringer Kultusministerium beim Auftreten derartiger Konflikte zwischen Eltern- und Trägerinteressen?